

Institutionelles Schutzkonzept (ISK)

der Katholischen jungen Gemeinde (KjG)

Diözesanverband Essen

Stand Mai 2023



Präventi  **n**

im KjG Diözesanverband Essen

Inhalt

| | | |
|------|---|----|
| 1. | Einleitung | 3 |
| 2. | Begriffsbestimmung | 4 |
| 3. | Risikoanalyse..... | 5 |
| 4. | Persönliche Eignung | 6 |
| 4.1 | Erweitertes Führungszeugnis (eFZ) | 7 |
| 4.2 | Selbstauskunftserklärung | 7 |
| 5. | Verhaltenskodex..... | 8 |
| 6. | Präventionsfachkraft | 9 |
| 7. | Aus- und Fortbildungen | 10 |
| 8. | Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen..... | 11 |
| 9. | Qualitätsmanagement | 12 |
| 10. | Intervention und Nachsorge | 13 |
| 10.1 | Allgemeine Handlungsempfehlungen: | 16 |
| 10.2 | Handlungsleitfaden bei Vermutung oder Kenntnis über sexualisierte Gewalt in der eigenen Institution | 17 |
| 10.3 | Handlungsleitfaden bei Vermutung oder Kenntnis über sexualisierte Gewalt im sozialen Nahfeld des*der Minderjährigen | 18 |
| 10.4 | Handlungsleitfaden bei Übergriffen unter Minderjährigen..... | 19 |
| 10.5 | Verfahrensordnung zum Umgang mit Hinweisen auf sexuellen Missbrauch durch Mitarbeiter*innen in der Kirche | 20 |
| 10.6 | Handlungsleitfaden bei Übergriffen im Ortsverband durch Leiter*innen..... | 21 |
| 10.7 | Handlungsleitfaden bei Übergriffen im Diözesanverband durch die Diözesanleitung..... | 22 |
| 10.8 | Handlungsleitfaden bei Übergriffen im Diözesanverband durch Hauptamtliche Mitarbeitende des Diözesanbüros | 23 |
| 10.9 | Handlungsleitfaden bei Übergriffen im Diözesanverband durch die Präventionsfachkraft..... | 24 |
| | Anlage 1: Dokumentation von Missbrauchsmeldungen | 25 |
| | Anlage 2: Dokumentation des EFZ | 29 |
| | Anlage 3: Aufforderung EFZ für Bürgeramt | 30 |
| | Anlage 4: Infozettel zum Umgang mit erweiterten Führungszeugnissen in der KJG | 31 |
| | Anlage 5: Prüfraster | 32 |
| | Anlage 6: Risikoanalyse | 35 |
| | Anlage 7: Verhaltenskodex | 39 |

1

¹ *Der Verband erkennt die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst und die Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen in den*

1. Einleitung

Das Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ ist im Diözesanverband der KJG Essen schon seit Jahren präsent und im Bildungskonzept fest verankert. Die Überarbeitung und Reflexion unseres Institutionellen Schutzkonzeptes (nachfolgend ISK genannt) wurde zum Anlass genommen, um die Strukturen und den Verband auf das Thema Prävention hin intensiver zu reflektieren. So sind nach der Risikoanalyse und der Überarbeitung des Konzeptes einige Veränderungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vorgenommen worden. Und so schließen wir uns dem Motto der NRW-Bistümer an: „Augen auf! hinsehen und schützen“.

Die institutionellen Maßnahmen, wie sie in diesem ISK beschrieben sind, schaffen den Rahmen, in dem ein respektvolles Miteinander entsteht. In dieser Kultur der Achtsamkeit werden übergreifende Verhaltensweisen wahrgenommen und geahndet und die Rechte von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, insbesondere jener die hilfs- und schutzbedürftig sind, geachtet und gefördert.

Dieses ISK gilt für den KJG Diözesanverband Essen. Damit sind vor allem die Mitglieder der Diözesanleitung (DL), des Diözesanausschusses (DA), die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen der Diözesanstelle sowie das Schulungsteam und die Arbeitskreise des Diözesanverbandes gemeint und schließt alle diese Aktivitäten, auch mit unterschiedlichen räumlichen und zeitlichen Situationen, ein, wie z.B.:

-  Aktionen des Diözesanverbandes
(z.B. Kinderwochenende, Beachvolleyball-Cup, Thomas-Morus-Tag, Segeltöörn...)
-  Kursarbeit
-  Arbeit in Gremien und Arbeitskreisen
-  Diözesankonferenz
-  Arbeit vor Ort (z.B. in Leitungsrunden, bei Sitzungen, Klausurtagen oder Planungswochenenden, ...)

Das Institutionelle Schutzkonzept soll bei der Planung und Durchführung aller Veranstaltungen der KJG berücksichtigt werden. Zu einem entsprechenden Zeitpunkt muss die Veranstaltung/die Aktion in Hinsicht auf das Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt geprüft werden, sodass die Vorkehrungen auch dem Konzept entsprechen.

Ziel ist es, dauerhaft ein hohes Schutzniveau für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene auf Diözesanebene sicherzustellen und dauerhafte Präsenz des Themas bei jedem Einzelnen zu bewirken.

Die KJG-Ortsverbände sind eigene Rechtsträger und daher verpflichtet ihr eigenes ISK zu haben. Sie können dafür ein eigenes erstellen, sich dem ISK des Diözesanverbands oder dem ihrer Pfarrei anschließen. Zudem haben die einzelnen Ortsverbände sehr unterschiedliche räumliche und zeitliche Möglichkeiten und sind in ihrer Verbandstätigkeit mit anderen Gegebenheiten und Situationen konfrontiert, die andere Risikofaktoren mit sich bringen können. Der Diözesanverband unterstützt sie bei der Erstellung oder der Überarbeitung ihres eigenen

jeweils geltenden Fassungen als verbindlich an und wird diese anwenden. Entsprechendes gilt, wenn die vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden.

Schutzkonzeptes, dass auf die individuellen Besonderheiten des Ortsverbandes angepasst ist.

2. Begriffsbestimmung²

Was verstehen wir unter Prävention?

- 🔗 Unter Präventionsarbeit verstehen wir alle Vorgehensweisen, die vorbeugend, begleitend und nachsorgend gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ergriffen werden.
- 🔗 Präventionsarbeit richtet sich an Betroffene, an den Diözesanverband und Ortsverbände, die Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben und auch an Beschuldigte/Täter*innen.

Was ist uns wichtig?

- 🔗 Wir glauben Betroffenen und beziehen sie ins weitere Vorgehen mit ein.
- 🔗 Die sexuelle Selbstbestimmung und die Identität jedes Menschen ist zu achten, sowie darüber hinaus besonders zu schützende Personengruppen.
- 🔗 Wir orientieren uns an der Wahrnehmung der betroffenen Person, individuelle Grenzen sind wichtig für Interventionen.

Was wird unter sexualisierter Gewalt verstanden?

- 🔗 Unter sexualisierte Gewalt verstehen wir sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen. Dabei geht es um alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen.
- 🔗 Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Gemeinhaltung sexualisierter Gewalt.
- 🔗 Strafbare sexuelle Handlungen sind Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB), sowie weitere sexualbezogene Straftaten des StGB.
- 🔗 Zusätzlich wenden wir uns gegen Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.
- 🔗 Sexuelle Übergriffe passieren nicht zufällig, nicht aus Versehen. Sie unterscheiden sich von Grenzverletzungen durch die Massivität und/oder Häufigkeit der nonverbalen oder verbalen Grenzüberschreitungen.
- 🔗 Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sind Schutzbefohlene im Sinne des §225, Abs. 1 StGB III. Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die in einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis stehen.

² Diese Begriffsbestimmung orientiert sich an den §2 der Präventionsordnung des Bistums Essen Seite 2, 3.

3. Risikoanalyse

Eine Grundlage für das Schutzkonzept des KJG Diözesanverbandes ist die Risikoanalyse. Befragt wurden im Februar 2023 die Diözesanleitung, der Diözesanausschuss, das Diözesanbüro, sowie das Schulungsteam.

- 🔗 Es kann festgestellt werden, dass der Diözesanausschuss, das Schulungsteam und das Diözesanbüro, die Handlungsweisen und Handlungswege bei sexualisierter Gewalt gut bekannt sind.
- 🔗 Schulungen und Sensibilisierung haben auf allen Ebenen stattgefunden.
- 🔗 Die baulichen Gegebenheiten auf St. Altfrid bergen nach wie vor Gefährdungspotenziale, da durch das große Gelände viele Möglichkeiten zum grenzüberschreitenden Verhalten gegeben sind.
- 🔗 Die Zimmeraufteilung bei Veranstaltungen mit Übernachtungen (u.a. auf St. Altfrid) wird als problematisch wahrgenommen. Es wird sich ein anderer Umgang gewünscht.
- 🔗 Im Diözesanbüro sind insbesondere der Keller und der kleine Abstellraum im großen Büro oben als Gefährdungspotenziale zu sehen.
- 🔗 Das „Nähe und Distanz“ Verhältnis wird positiv auf Diözesanebene wahrgenommen. Es wird ein Unterschied zur Ortsebene wahrgenommen, wo durch Familien- oder Freundschaftsverhältnisse eine Beurteilung von grenzüberschreitenden Verhalten/Situationen schwerer fällt.
- 🔗 Die Bundesfreiwilligendienststelle ist hervorzuheben als schutzbedürftige*r Erwachsene*r, aufgrund von Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen.
- 🔗 Alkoholkonsum auf Veranstaltungen der Diözesanebene wird als kritisch eingestuft, da es leichter zu grenzverletzenden Verhalten kommen kann.
- 🔗 Das Diözesanbüro merkt an, dass bei Personen, die neu z.B. in einem Arbeitskreis, Sachausschuss oder dem Diözesanausschuss anfangen, das Vorhandensein von erweiterten Führungszeugnissen und Präventionsschulungen nicht überprüft werden.
- 🔗 Das Kinderwochenende birgt eigene Gefährdungspotenziale (z.B. Peer-to-Peer-Gewalt) und hat kein konkretes Präventionskonzept.
- 🔗 Es gibt verschiedene Abhängigkeits- und Machtverhältnisse auf Diözesanebene, welche nicht als problematisch wahrgenommen werden.
- 🔗 Der KJG Diözesanverband Essen positioniert sich klar und aktiv zum Thema „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“.
- 🔗 Präventionsarbeit sollte auf Kursen, bei Aktionen oder Veranstaltungen bewusster ins Auge gefasst werden und an Teilnehmer*innen kommuniziert werden (bspw. durch Hinweise oder Awareness Teams)
- 🔗 Das Beantragen von Geldern z.B. beim FöEV, BDKJ oder Diözesanebene ist für Außenstehende nicht transparent und könnte von den geldgebenden Personen ausgenutzt werden.

Aus diesen Ergebnissen ergeben sich für das Schutzkonzept folgende Punkte:

- 🔗 Der Verhaltenskodex und Handlungswege sollen präserter im Diözesanbüro präsentiert werden, damit für alle Besucher*innen die Umgangsweise mit sexualisierter Gewalt klar ist. Ansprechpersonen und Kommunikationswege müssen klar benannt und bekannt sein.

- 🔗 Das Wissen und die Aufmerksamkeit über das Thema sexualisierte Gewalt muss intensiver auf Kursen, Aktionen und Veranstaltungen verfolgt werden (z.B. durch Awareness Teams, durch aktives Hinweisen).
- 🔗 Der Alkoholkonsum auf Veranstaltungen soll in den Blick genommen werden.
- 🔗 Bei Personen die neu in ein Gremium auf Diözesanebene kommen, sollen die erweiterten Führungszeugnisse und die Aktualität der Präventionsschulung in der Mitgliederdatenbank geprüft werden.
- 🔗 Die Zimmerverteilung bei Veranstaltungen soll durchdacht werden.

4. Persönliche Eignung

Laut Satzung trägt die Diözesanleitung des Verbandes Verantwortung dafür, dass nur Personen Kinder, Jugendliche und schutz- und hilfsbedürftige Erwachsene beaufsichtigen und betreuen, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen. Auf Ortsebene kann die Ortsleitung die Eignung zum*r Leiter*in entziehen, wenn diese Person eine Straftat nach §72a Abs. 1 SGB VIII begangen hat, ein Ermittlungsverfahren läuft oder Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (z.B. sexualbezogene Grenzverletzungen oder einen sonstigen sexuellen Übergriff) zeigt.

Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen pädagogisch arbeiten oder Angebote als Selbständige (Honorarkräfte) im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit machen, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (entsprechend SGB VIII §72a) verurteilt worden sind oder ein Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren gegen sie läuft.

Die Diözesanleitung thematisiert die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch. Außerdem ist es Gegenstand in weiteren Personalgesprächen entsprechend der Position und Aufgabe im Verband, um präventive Elemente in der alltäglichen Arbeit zu verankern. Prävention gegen sexualisierte Gewalt soll als eine Haltung verstanden werden, die in der täglichen pädagogischen Arbeit wirkt.

Die Diözesanleitung achtet gemeinsam mit der Präventionsfachkraft auf das „Wachbleiben“ des Themas. In der Ausbildung zum*r KJG- Gruppenleiter*in ist eine Präventionsschulung³ verpflichtend. Es ist erstrebenswert, dass alle Mitarbeiter*innen (auch in Arbeitskreisen) eine Präventionsschulung besuchen. Bei Personen die neu in Gremien auf Diözesanebene sind, soll das erweiterten Führungszeugnisse und die Aktualität der Präventionsschulung in der Mitgliederdatenbank nachgesehen werden.

Die Gewährleistung und Überprüfung der persönlichen Eignung ergeben sich aus folgenden Maßnahmen:

³ BasisPlus- Schulung nach den Richtlinien der Präventionsordnung §9 des Bistums Essen (2023)

4.1 Erweitertes Führungszeugnis (eFZ)

Der KJG Diözesanverband Essen legt auf Diözesanebene fest, dass die Mitglieder der Diözesanleitung, die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen der Diözesanstelle und das Schulungsteam der KJG im regelmäßigen Abstand von spätestens fünf Jahren ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen.⁴

Für die Einsicht und Überprüfung der Führungszeugnisse sind der*die Präventionsfachkraft und der*die Geschäftsführer*in bestimmt. Die Dokumentation wird in der KJG-Mitgliederdatenbank (MiDa) bzw. in der Personalakte hinterlegt. Die Einsichtnahme wird dauerhaft hinterlegt. Das eFZ wird auf Wunsch der Person im Anschluss vernichtet oder per Post zurückgesendet.

Ein vorformuliertes Antragschreiben zur Anforderung eines erweiterten Führungszeugnisses (siehe Anlagen 2, 3 und 4) liegt im Diözesanbüro vor und wird von der der*die Präventionsfachkraft oder dem*der Geschäftsführer*in an die entsprechende Person versandt. Für ehrenamtlich Tätige stellt das Bundesjustizministerium das Zeugnis kostenlos zur Verfügung, bei Hauptamtlichen kommt der Verband für die Kosten auf. Sollte ein*e Mitarbeiter*in bereits ein erweitertes Führungszeugnis besitzen, wird dieses akzeptiert, solange die Ausstellung nicht länger als drei Monate zurückliegt. Es können darüber hinaus Unbedenklichkeitsbescheinigungen auf Nachfrage ausgestellt werden.

Ein Prüfraster zur Einordnung der ehrenamtlichen Tätigkeit ist diesem ISK als Anlage 5 beigefügt.

Für den Fall, dass sich ein*e Mitarbeiter*in weigert die entsprechenden Unterlagen vorzuweisen, er*sie eine Straftat nach §72a Abs. 1 SGB VIII begangen hat oder ein Ermittlungsverfahren läuft, entscheidet die Diözesanleitung (gegebenenfalls mit Rücksprache der Präventionsfachkraft) welche Konsequenzen für das Engagement der Person gezogen werden. Weigert sich eine Diözesanleitung die entsprechenden Unterlagen vorzuweisen, er*sie eine Straftat begangen hat oder ein Ermittlungsverfahren läuft, wird ein „Präventionsteam“ aus Expert*innen gebildet, welches gemeinsam mit der Präventionsfachkraft über den weiteren Vorgang entscheidet. Das Präventionsteam wird nach jeder Diözesankonferenz durch den Diözesanausschuss gewählt und besteht aus 4 Personen, wovon keines Mitglied der Diözesanleitung ist. Die Mitglieder des Präventionsteams sind dazu verpflichtet ein eFZ vorzulegen und ein Nachweis über eine Präventionsschulung zu erbringen.

4.2 Selbstauskunftserklärung

Mit Inkrafttreten des Institutionellen Schutzkonzeptes des Diözesanverbandes Essen ist laut Präventionsordnung im Bistums Essen verpflichtet, sich einmalig von jedem*jeder hauptamtlichen Mitarbeiter*in eine Selbstauskunftserklärung vorlegen zu lassen. Diese beinhaltet, dass die Person nicht wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (entsprechend SGB VIII §72a Abs.1) verurteilt wurde und auch kein Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren eingeleitet worden ist. Darüber hinaus verpflichtet die Selbstauskunftserklärung den*die Mitarbeiter*in, im Falle einer Einleitung eines Ermittlungs- Voruntersuchungsverfahrens den*die Vorgesetzte*n unverzüglich darüber zu informieren.

⁴ Gemäß dem Bundeskinderschutzgesetz und dem Bundesteilhabegesetz.

Die ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen (siehe Einleitung) müssen ebenfalls eine Selbstausskunftserklärung unterschreiben. Eine entsprechende Formulierung ist Bestandteil des Verhaltenskodexes (siehe 4. Verhaltenskodex). Die Dokumentation wird in der KjG-Mitgliederdatenbank (MiDa) bzw. in der Personalakte hinterlegt

5. Verhaltenskodex

Die Mitglieder der Diözesanleitung, die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen der Diözesanstelle und das Schulungsteam sind verpflichtet den Verhaltenskodex anzuerkennen und zu unterzeichnen. Alle weiteren Mitarbeiter*innen der KjG im Diözesanausschuss, Arbeitskreisen etc. werden verpflichtet dem Verhaltenskodex ebenfalls zuzustimmen. Die Dokumentation wird in der KjG-Mitgliederdatenbank (MiDa) bzw. in der Personalakte hinterlegt

Solange die einzelnen KjG Ortsverbände noch keinen eigenen Verhaltenskodex erstellt haben, ist dieser auch für die Ortsverbände gültig. Der Verhaltenskodex wird partizipativ erstellt und bei der Reflexion des ISK auf seine Aktualität überprüft.

Sprache und Wortwahl

Besonders im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, aber auch generell legen wir Wert auf eine respektvolle verbale sowie nonverbale Kommunikation und nehmen Menschen mit ihren Bedürfnissen ernst. Dazu achten wir unter anderem auf eine geschlechtergerechte Sprache. Unser Ziel ist es, verbalen und nonverbalen Grenzverletzungen vorzubeugen und zu vermeiden, Streitgespräche moderierend zu schlichten und Alternativen für eine angemessene und zielführende Gesprächsführung zu bieten.

Gestaltung von Nähe und Distanz

Eine angemessene Form von Nähe und Distanz ist uns wichtig. Im Rahmen unserer Schulungen werden unsere Teilnehmer*innen für diese entsprechende Gestaltung sensibilisiert. Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass die Grenzen von Kindern und Jugendlichen nicht überschritten werden. Persönlich empfundene Grenzen sind zu achten und nicht abfällig zu kommentieren. Dies sichern wir durch regelmäßige Reflexion, in denen Grenzverletzungen thematisiert werden. Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, wird dies transparent gemacht und muss pädagogisch begründet werden.

Angemessenheit von Körperkontakt

Bei Körperkontakten achten wir auf Angemessenheit, gegenseitiges Einvernehmen und Akzeptanz. Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden mit Blick auf einen angebrachten Körperkontakt angeleitet und durchgeführt.

Beachtung der Intimsphäre

Wir wahren den Schutz der Intimsphäre - vor allem in Übernachtungssituationen, Duschköglichkeiten etc. Dies beinhaltet eine geschlechtergetrennte und altersgerechte Unterbringung sowie generelle Regeln des Anstandes (zum Beispiel an einem Zimmer anklopfen und auf Eintrittserlaubnis warten). Auch bei Erwachsenen muss die Möglichkeit einer geschlechtergetrennten Unterbringung gegeben werden.

Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke sind unter bestimmten Bedingungen zulässig. Grundsätzlich soll das Geschenk ein materialisierter Dank sein, der freiwillig und ohne eine zu erwartende Gegenleistung geschenkt wird. Hierbei ist auf eine Verhältnismäßigkeit des Geschenkes zu achten. Das Ausgeben von alkoholischen Getränken ist nicht erwünscht.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist alltäglich. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein umsichtiger Umgang damit unerlässlich. Dabei achten wir auf eine altersgerechte Förderung. Bei der Veröffentlichung von Foto-, Tonmaterial oder Texten ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten. Zudem sollte auch in der Kommunikation über Medien und soziale Netzwerke auf eine angemessene Form der Nähe und Distanz geachtet werden. Allen Leiter*innen und Mitarbeiter*innen auf Diözesanebene ist bewusst, dass sie bei privater Nutzung von sozialen Netzwerken eine Vorbildfunktion für Kinder und Jugendliche haben und somit auf einen bewussten Umgang achten.

Digitale Veranstaltungen

Bei digitalen Veranstaltungen auf Diözesanebene ist ein sensibler Umgang sehr wichtig. Dafür gelten bestimmte Rahmenbedingungen: klare Vereinbarungen für den Kommunikationsrahmen, Absprachen bezüglich der Nutzung von Kameras und Mikrofonen, Möglichkeiten zu Breakoutsessions, Rückversicherung des Wohlbefindens. Grenzen von Teilnehmer*innen sollen gewahrt werden, eine Pause, ein Gesprächsbedarf und/oder eine Wiedereinstieg sind zu ermöglichen. Es gilt Freiwilligkeit (Grenzen wahren, Schutz vor Überforderung/Retraumatisierung), respektvoller Umgang, Abwertungen durch Kommentare werden nicht zugelassen, Vertraulichkeit der Informationen, Verunsicherungen und Störungen haben Vorrang und sollen besprochen werden. Da bei digitalen Veranstaltungen ein Einblick in den privaten Raum von Personen gewährt, ist es legitim den Hintergrund durch Filter o.ä. unkenntlich zu machen.

Disziplinierungsmaßnahmen

Im Rahmen eines respektvollen Umgangs miteinander fordern wir das Einhalten vereinbarter Regeln nachhaltig ein. Auf Disziplinierungsmaßnahmen im angemessenen Maße greifen wir nur zurück, wenn die Notwendigkeit besteht, um zum Beispiel ein gemeinsames Miteinander auf einem Kurswochenende zu sichern.

Wenn jemand keine Bereitschaft zeigt, sich an vereinbarte Regeln zu halten, kann diese*r im Einzelfall von der Gruppe ausgeschlossen werden.

Jegliche Anwendung von Gewalt lehnen wir ab.

6. Präventionsfachkraft⁵

Gemäß §12 der Präventionsordnung ernennt der Diözesanverband eine Präventionsfachkraft, welche auf fünf Jahre befristet ist. Eine Wiederbenennung ist möglich. Die*der

⁵ Dieser Abschnitte orientiert sich an §12 der Präventionsordnung des Bistum Essen

Präventionsbeauftragte des Bistums Essen wird über die Ernennung schriftlich in Kenntnis gesetzt. Ein*e Stellvertreter*in sollte ebenfalls ernannt werden.

Wer kann zur Präventionsfachkraft ernannt werden?

Infrage kommen Personen, die über eine pädagogische oder psychologische Ausbildung bzw. Zusatzqualifikation haben oder anderweitig, aufgrund von beruflichen oder privaten Erfahrungen, für das Arbeitsfeld geeignet sind. Die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme zur Präventionsfachkraft ist verpflichtend.

Welche Aufgaben übernimmt die Präventionsfachkraft?

-  Ist Ansprechperson für Mitarbeitende, sowie ehrenamtlich Tätige in der KjG bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt
-  Unterstützt bei der Erstellung, Umsetzung und Reflexion von institutionellen Schutzkonzepten auf Diözesan- und Ortsebene
-  Kennt die Verfahrenswege bei Meldungen, die Vorwürfe von sexualisierter Gewalt betreffen, sowie interne und externe Beratungsstellen und kann Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige darüber informieren
-  Trägt die Sorge, dass Präventionsarbeit in den Strukturen und Gremien des Diözesanverbandes aktuell und lebendig gehalten wird
-  Berät bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene aus der Sicht der Prävention gegen sexualisierte Gewalt
-  Trägt mit Sorge dafür, dass bei Angeboten und Maßnahmen für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene qualifizierte Personen zum Einsatz kommen
-  Benennt aus präventionspraktischer Perspektive Fort- und Weiterbildungsbedarf
-  Ist Kontaktperson vor Ort für die*den Präventionsbeauftragten des Bistums Essen
-  Hat die Möglichkeit zur Durchführung von Präventionsschulungen, sofern die Schulungserlaubnis vorhanden ist

Im Interventionsfall berät die Präventionsfachkraft die Diözesanleitung im Hinblick auf Verfahrenswege und Ansprechpartner*innen. Die Ortsverbände können jederzeit die Diözesanleitung und Präventionsfachkraft bei Interventionsfragen ansprechen.

7. Aus- und Fortbildungen

Ziel aller Schulungsmaßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt sowohl in der Ausbildung als auch der Fortbildung ist, das Wissen und die Handlungskompetenz der Mitarbeitenden im Hinblick auf sexualisierte Gewalt zu vertiefen und eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren.

Der Verband bietet mehrmals im Jahr BasisPlus Präventionsschulungen an, die sich an die Vorgaben des Schulungscurriculums des Bistums Essen halten. Diese sind für die Ausbildung der Leiter*innen der Ortsverbände konzipiert und in der Leiter*innen Ausbildung verpflichtend, um diese zu den beiden o.g. Zielen zu befähigen.

Die Schulungsteamer*innen erhalten auf Wunsch eine Ausbildung zum*r Schulungsreferent*in durch das Bistum Essen und können somit verbandsintern und extern Präventions- schulungen anbieten. Die Ausbildung erfolgt in Qualifizierungskursen in der Verantwortung der*des Präventionsbeauftragten des Bistums Essen oder durch vergleichbare Träger. Laut §13 Präventionsordnung des Bistums Essen, ist die Schulungsberechtigung auf drei Jahre be- fristet, welche bei Bistumsfortbildungen aufgefrischt werden kann. Die Präventionsfachkraft achtet auf die Aktualität der Schulungserlaubnisse.

Alle inhaltlich arbeitenden Mitarbeiter*innen, dies schließt die hauptamtlichen Mitarbei- ter*innen, die Diözesanleitung und das Schulungsteam ein, sowie alle Leiter*innen ab 16 Jah- ren, die mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt sind, müssen an einer Präventionsschulung teilgenommen haben. Allen weiteren KjG- Aktiven wird eine Präventionsschulung nahege- legt.

Spätestens nach fünf Jahren nach der ersten Schulung muss eine auffrischende Schulung be- sucht werden.

Für den Fall, dass sich ein*e Mitarbeiter*in weigert die entsprechende Schulung zu besu- chen, entscheidet die Diözesanleitung (gegebenenfalls mit Rücksprache der Präventionsfach- kraft) welche Konsequenzen für das Engagement der Person gezogen werden.

Leiter*innen, die eine Schulung eines anderen Rechtsträgers, der im Rahmen der Präven- tionsordnung des Bistums Essen oder der anderen NRW-Bistümer handelt, besucht haben, können diese durch die Präventionsfachkraft anerkennen lassen. In diesem Zusammenhang werden sie durch die Präventionsfachkraft über die konkreten Beschwerdewege innerhalb des Diözesanverbandes informiert. Die Anerkennung von Schulungen anderer Rechtsträger erfordert eine Einzelfallprüfung durch die Präventionsfachkraft.

8. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen

Die Stärkung von Kindern und Jugendlichen ist den Grundsätzen der KjG fest verwurzelt und äußert sich zum Beispiel darin, dass die Mitbestimmung (vor allem auch von Kindern und Ju- gendlichen) in den Strukturen der KjG verankert ist, denn „die KjG fördert auf vielfältige Weise, soziale, pädagogische und politische Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten.“ (aus: Grundlagen und Ziele der KjG)

In allen Aktionen und Veranstaltungen der KjG bestärken wir Kinder und Jugendliche ihre Meinung zu äußern und schaffen eine Atmosphäre, in der sich jede*r willkommen sowie gut aufgehoben fühlt.

Wir stärken Kinder und Jugendlichen u.a. durch folgende Maßnahmen und Haltungen:

-  Wir leben Kindermitbestimmung in unseren Strukturen und bei unseren Aktionen
-  Es ist in Ordnung Nein zu sagen.
-  Wir bieten den Kindern und Jugendlichen bei unseren Veranstaltungen so oft wie möglich Wahlmöglichkeiten bei der Programmgestaltung an

-  Wir holen Meinungsbilder und Ideen der Teilnehmenden ein, um unser Programm zu verbessern
-  Bei Aktionen werden Kinder und Jugendliche aktiv mit einbezogen.
-  Wir fördern die Problemlösungsfähigkeiten der Teilnehmenden
-  Wir lassen Raum für vielfältige Lebenswirklichkeiten
-  Wir ermutigen die Teilnehmenden und Mitarbeiter*innen immer wieder zur Selbstreflexion

Zudem wird sowohl in den Präventionsschulungen als auch in den üblichen anderen Ausbildungskursen hervorgehoben, wie wichtig die Meinungsbildung und -stärkung von Minderjährigen im Rahmen von Gruppenstunden, Freizeiten und Aktionen ist. Hierbei versuchen wir Kinder und Jugendliche darin zu unterstützen, sich eine eigene Meinung zu bilden sowie diese auch zu äußern. Außerdem sollen sie lernen, dass sie „Nein“ sagen dürfen und sollen, wenn sie sich unwohl fühlen oder ihnen eine Situation Angst macht. Denn die KJG unterstützt die Kindermitbestimmung auf allen Ebenen. So setzt sich der Diözesanverband mit dem Bundesverband dafür ein, dass die Kinderrechte im Grundgesetz festgeschrieben werden oder die Kindermitbestimmung auf der Ortsebene praktisch umgesetzt werden kann. Ein weiteres Thema in der KJG ist das Wahlrecht ohne Altersgrenze, das eine konkrete Maßnahme auch auf Diözesanebene darstellt.

9. Qualitätsmanagement

Laut Satzung ist die Diözesanleitung bzw. die Präventionsfachkraft für die Überprüfung des ISK verantwortlich.

Das Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ ist im Verband sehr präsent. Dies lässt sich an der durchgeführten Risikoanalyse, den regelmäßig stattfindenden Präventionsschulungen und der Beachtung des Themas bei den Planungen von (Groß-) Veranstaltungen feststellen. Dieses Schutzkonzept soll auch – wie in der Einleitung erwähnt – bei der Planung von Veranstaltungen der KJG Anwendung finden. Dabei soll mithilfe dieses Konzepts überprüft werden, ob alle Punkte nach bestem Wissen beachtet und erfüllt wurden oder gegebenenfalls die Veranstaltung entsprechend angepasst werden muss.

Folgendes wird zusätzlich vereinbart:

-  Tagesordnungspunkt bei Teambesprechungen
-  Blick auf Veranstaltungen in der Planung
-  Checklisten in der Vorbereitung
-  Fester Bestandteil der Reflexion einer Aktion
-  Ggf. Reflexion und Anpassung dieses ISK

Des Weiteren soll das Schutzkonzept alle zwei Jahre von der zuständigen Präventionsfachkraft unter Hinzuziehung einer Arbeitsgruppe (bestehend aus jeweils mindestens einem Mitglied der DL, des DA und des Schulungsteams) geprüft und gegebenenfalls überarbeitet werden. Diese Überarbeitung wird bei der Diözesankonferenz vorgestellt und ist bei inhaltlichen Änderungen beschlusspflichtig. Die Risikoanalyse ist bei jeder zweiten Überprüfung des ISK vorzunehmen. Als Teil einer nachhaltigen Präventionsarbeit ist im Rahmen der Auswertung

eines Vorfalls bzw. bei strukturellen Veränderungen das Schutzkonzept auf erforderliche Anpassungen zu überprüfen.

Ebenso muss das Thema bei der Jahresreflexion auf der Teamklausur des Diözesanbüros angesprochen und besprochen werden. Es muss ein Austausch darüber stattfinden, inwiefern das Thema angemessen präsent ist, ob (in Absprache mit der Diözesanleitung) eventuelle Vorfälle geklärt oder sonstige Anpassungen vorgenommen werden müssen.

Das Schulungsteam reflektiert jährlich die Kursarbeit im Hinblick auf die Prävention sexualisierter Gewalt.

Die Präventionsfachkraft schreibt einen Jahresbericht, in dem er*sie einschätzt, inwieweit erstens die Präsenz des Themas und zweitens die Einhaltung des Schutzkonzeptes in den verschiedenen Arbeitsgruppen und Situationen sichergestellt ist. Dieser Bericht soll der Diözesanleitung vor der Diözesankonferenz vorgelegt werden.

Die jeweils aktuelle Version des Schutzkonzeptes wird auf der Internetseite des KJG Diözesanverbandes Essen veröffentlicht. Darüber hinaus sollen der Verhaltenskodex, sowie die Melde- und Beschwerdewege öffentlich im Diözesanbüro ausgehängt werden.

10. Intervention und Nachsorge

Die Diözesanleitung hat eine besondere Verantwortung dafür, die verbindlichen Verhaltensregeln einzufordern und im Konfliktfall fachliche Beratung und Unterstützung zu ermöglichen. Für eine nachhaltige Präventionsarbeit ist das Definieren von Verantwortlichkeiten und Verfahrensabläufen beim Einschreiten in sexualisierte Gewaltdynamiken ein wichtiger Bestandteil des ISK. Damit Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige in der KJG wissen, was im Falle einer (vermuteten) Gefährdung einer Person zu tun ist, braucht es konkrete Handlungsschritte, welche festgelegt sind: vom Abklären der Vermutung, bis hin zur Einleitung von tatsächlichen Interventionen. Der Handlungsleitfaden wird in Zusammenarbeit zwischen Diözesanleitung und der Präventionsfachkraft erstellt und informiert über Verfahrensschritte, Interventionen im Krisenfall und Zuständigkeiten.

Meldungen oder Beschwerden über sexualisierte Gewalt können in unterschiedlichen Kontexten oder Situationen auftreten. So kann jemand einen Verdacht haben, dass ein Kind oder ein*e Jugendliche*r sexualisierte Gewalt erfährt. Es kann die Situation auftreten, dass sich ein Kind, ein*e Jugendliche*r oder ein*e schutzbedürftige Erwachsene*r einer Vertrauensperson anvertraut oder jemand erfährt, dass Kinder und Jugendliche untereinander übergriffig geworden sind.

Egal, um welchen Fall es sich handelt, der*die Meldende kann sich entweder direkt an die Präventionsfachkraft der KJG, den*die Interventionsbeauftragte*n des Bistums oder eine neutrale externe Organisation wenden, um dort Hilfe zu bekommen.

Präventionsfachkraft des KJG Diözesanverbandes Essen

Lucie Beduhn Martinez

Tel: 0201/ 2455216

E-Mail: praevention@kjg-essen.de

Vertretung der Präventionsfachkraft

Jakob Kamin

Tel.: 0151 1614 3101

E-Mail: jakob.kamin@kjg-essen.de

Bischöfliche Beauftragte für die Prüfung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt im Bistum Essen

Interventionsbeauftragter

Simon Friede

Tel: 0201 12204319 | 0170 7000654

E-Mail: simon.friede@bistum-essen.de

Präventionsbeauftragte

Dorothe Möllenberg

Tel.: 0201 12204234 | 015165850942

E-Mail: dorothe.moellenberg@bistum-essen.de

Unabhängige Beratungsstelle des Bistums Essen:

Zwölfing 16

45127 Essen

Monika Bormann

Tel: 0151 16476411

E-Mail: monika.bormann@bistum-essen.de

Mechthild Hohage

Tel: 0151 57150084

E-Mail: mechthild.hohage@bistum-essen.de

Dr. Anke Kipker

Tel: 0171 3165928

E-Mail: anke.kipker@bistum-essen.de

Martin Oppermann

Tel: 0160 93096634

E-Mail: martin.opperrmann@bistum-essen.de

Weitere Beratungsstellen

Kinderschutz-Zentrum (des Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Essen e.V.)

Weberplatz 1

45127 Essen

Tel.: 0201 202012

E-Mail: kinderschutz-zentrum@dksb-essen.de

Web: www.dksb-essen.de

Praxis für Sexualität

Baumstraße 33

47198 Duisburg

Tel: 02066 9935656

Web: www.praxis-sexualitaet.de

Kinder, Jugendliche, sowie hilfe- und schutzbedürftige Erwachsene verdienen einen besonderen Schutz in unserer Gesellschaft und Kirche. Sie brauchen Räume, in denen sie sich entfalten und lernen dürfen. Mit unserem Schutzkonzept möchten wir einen Teil dazu beisteuern, Kinder und Jugendliche in vielfältiger Weise zu schützen und unterstützen sowie eine „Kultur der Achtsamkeit“ zu etablieren. In dieser Kultur der Achtsamkeit werden Grenzverletzungen wahrgenommen und geahndet und die Rechte von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen geachtet und gefördert.

Nach dem Beschluss der Diözesankonferenz
Essen, 14.05.2023

Für die unterschiedlichen Situationen liegen folgende Handlungsleitfäden des Bistums und der der KJG vor:

10.1 Allgemeine Handlungsempfehlungen:

Das sollten Sie immer tun ...



Ruhe bewahren und besonnen handeln, aktiv werden.

Zuverlässige/r Gesprächspartner/-in sein.

Zuhören, Glauben schenken.

Offene Fragen stellen: Was? Wann? Wer? Wo? Wie?

Ambivalente Gefühle des betroffenen Kindes/Jugendlichen akzeptieren.

Wichtige Botschaft: „Du trägst keine Schuld!“

Vertraulichkeit ist wichtig, aber Sie sollten die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren, sich selber Hilfe durch Beratung holen und die/den Betroffene/n darüber informieren.

Die betroffene Person wird in die Entscheidung über weitere Schritte eingebunden, jedoch: wenn es Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung (bzw. Selbst- oder Fremdgefährdung) gibt, müssen Sie entsprechend der Handlungsleitfäden handeln.

Dokumentation von Gespräch, Situation und Fakten mit Datum und Uhrzeit.

Bei tatsächlicher Beobachtung übergreifigen Verhaltens: sofort stoppen und Information dazu an Gruppenleitung, Vorgesetzte oder Einrichtungsleitung!

Notruf 110 bei akuter Gefahr!

Das sollten Sie nicht tun ...



Nicht bedrängen! Keinen Druck ausüben.

Nicht nach dem ‚Warum‘ fragen; dies löst Schuldgefühle aus.

Keine Suggestivfragen stellen.

Keine Erklärungen einfordern.

Keine Versprechen oder Zusagen geben, die nicht haltbar sind.

Keine Entscheidungen/weiteren Schritte ohne altersgemäße Einbindung des jungen Menschen.

Nichts auf eigene Faust unternehmen, keine eigenen Ermittlungen.

Keine Information oder eigene Befragung der/des Beschuldigten. Er/Sie könnte die/den Betroffene/n danach unter Druck setzen.

Keine weitere Befragung („Verhör“) der/des Betroffenen, belastende mehrfache Vernehmungen vermeiden!

Keine Konfrontation der Eltern des betroffenen Kindes/Jugendlichen mit der Vermutung, wenn nicht sicher ist, dass der Täter/die Täterin nicht zum familiären Umfeld gehört.

Keine voreilige Weitergabe von Informationen an andere/Außenstehende.

10.2 Handlungsleitfaden bei Vermutung oder Kenntnis über sexualisierte Gewalt in der eigenen Institution

Was tun ... bei der Vermutung der Täterschaft im eigenen institutionellen Umfeld?

Situation klären

Eigene Wahrnehmung ernst nehmen.

Rücksprache mit Vertrauensperson, möglichst außerhalb des Teams, ggf. auch außerhalb der Einrichtung, z.B. Beratung bei externer Fachberatungsstelle.

Abstimmen des weiteren Vorgehens.

Verdacht bestätigt sich nicht!

Abbruch! Keine weiteren Handlungsschritte notwendig.

Verdacht erhärtet sich!

Beobachtung und bisher geführte Gespräche dokumentieren.

Falls bisher noch nicht erfolgt:

Information der Leitung und der Präventionsfachkraft der Einrichtung.

Weitere Handlungsschritte in Verantwortung des Trägers:

Bei akuter Gefährdung den Kontakt zwischen Betroffenen und vermutetem Täter/vermuteter Täterin unterbinden!

Hinzuziehen einer „insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII“ zur Gefährdungseinschätzung.

Information der Ansprechperson bzw. Missbrauchsbeauftragten des Bistums

Aufarbeitung (nach der Krisenintervention)

Klärung der weiteren einrichtungsinternen Schritte zur Aufarbeitung.

10.3 Handlungsleitfaden bei Vermutung oder Kenntnis über sexualisierte Gewalt im sozialen Nahfeld des*der Minderjährigen

Was tun ... bei der Vermutung, dass ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher Opfer sexueller Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung ist?

Situation klären

Vermutung überprüfen, Verhalten beobachten.

Vertrauliche Beratung mit der Präventionsfachkraft, Leitung oder im Team über die Wahrnehmung.

Ggf. vertrauliche oder anonyme Fachberatung einholen, um bei weiteren Handlungsschritten Unterstützung zu erfahren.

Verdacht bestätigt sich nicht!

Abbruch! Keine weiteren Handlungsschritte notwendig.

Verdacht erhärtet sich!

Beobachtung und bisher geführte Beratungsgespräche dokumentieren (Was? Wann? Wer? Wo?).

Information der Leitung und der Präventionsfachkraft der Einrichtung.

Weitere Handlungsschritte in Verantwortung des Trägers:

Bei akuter Gefährdung den Kontakt zwischen Betroffenen und vermutetem Täter/vermuteter Täterin unterbinden!

Begründete Vermutungsfälle **außerhalb kirchlicher Zusammenhänge** sind, unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt zu melden!

Hinzuziehen einer „insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII“ zur Gefährdungseinschätzung.

Information der Eltern/Erziehungsberechtigten, wenn diese nicht als Täter/-in in Frage kommen.

10.4 Handlungsleitfaden bei Übergriffen unter Minderjährigen

Was tun ... bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen Minderjährigen (in der Einrichtung, in der Gruppe ...)

Situation klären

Grenzverletzung sofort unterbinden.

Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten. Sich dabei konkret auf die vorliegende Situation beziehen.

Vorfall und weiteres Vorgehen im zuständigen Team besprechen.

Ggf. Einbeziehung der Leitung, Präventionsfachkraft und/oder externer (Fach-) Beratungsstelle, z.B. der „insofern erfahrenen Fachkraft“ nach §8b, Abs. 1 SGB VIII.

Mit der Gruppe/den Beteiligten:

Umgangsregeln (Nähe-Distanz) überprüfen und weiterentwickeln.

Ggf. Elterngespräch anbieten.

Überprüfung der einrichtungsinternen Präventionsmaßnahmen.

Bei erheblichen Grenzverletzungen

Information des Trägers und der Präventionsfachkraft zur weiteren Verfahrensberatung.

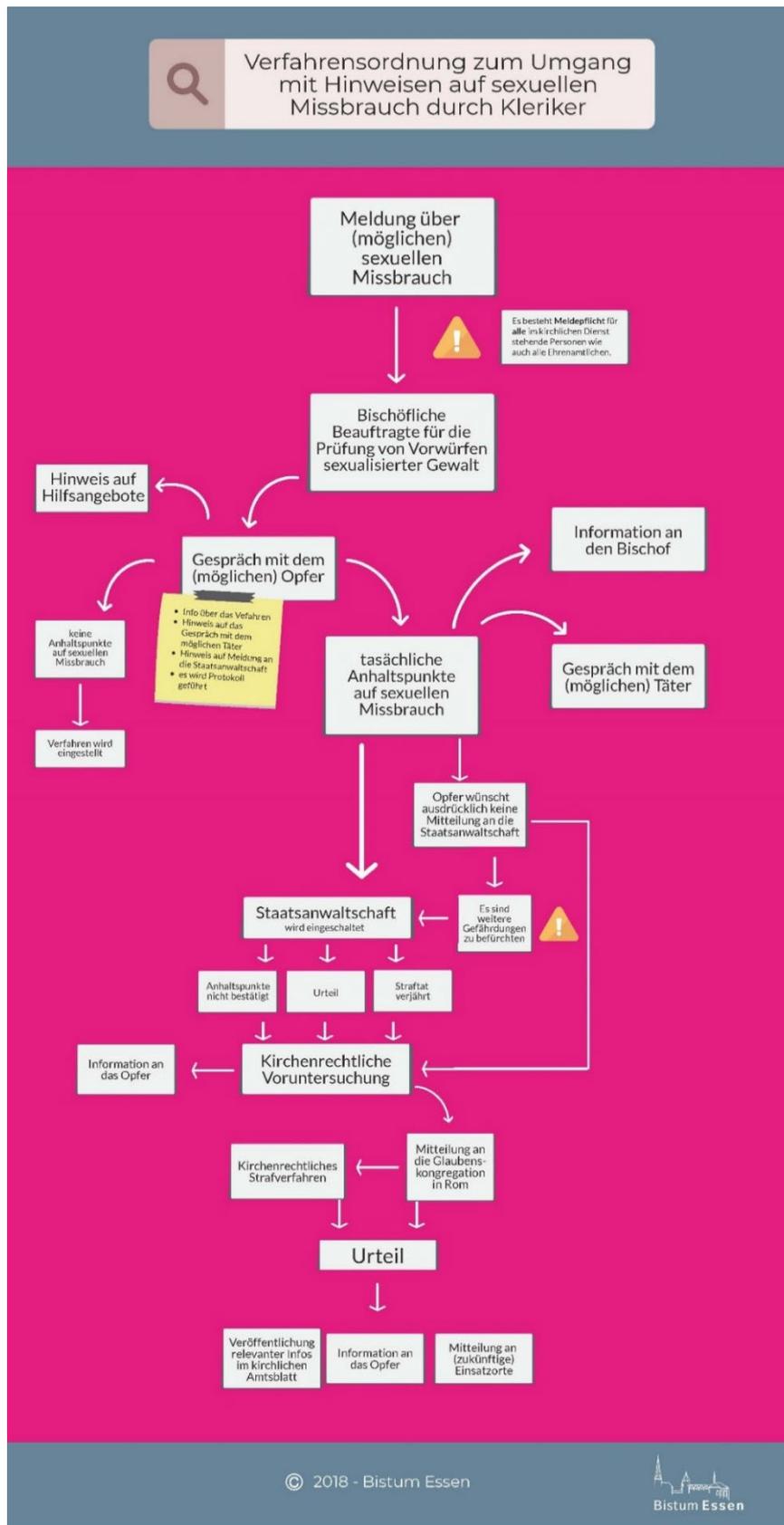
Ggf. Trennung von Betroffenen und übergriffigem Kind/Jugendlichen.

Eltern/Erziehungsberechtigten mit einbeziehen.

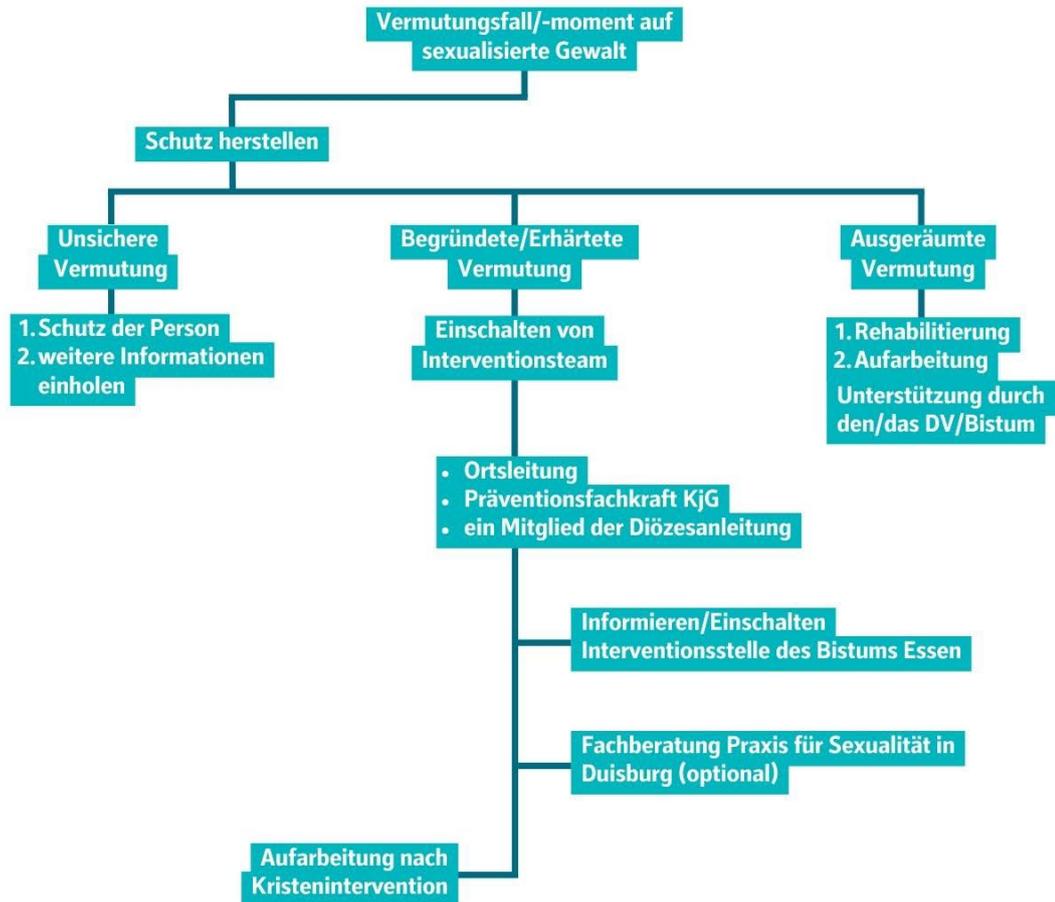
Ggf. Beratungsangebote vermitteln.

Mögliche Kontaktdaten bei Beratungsbedarf

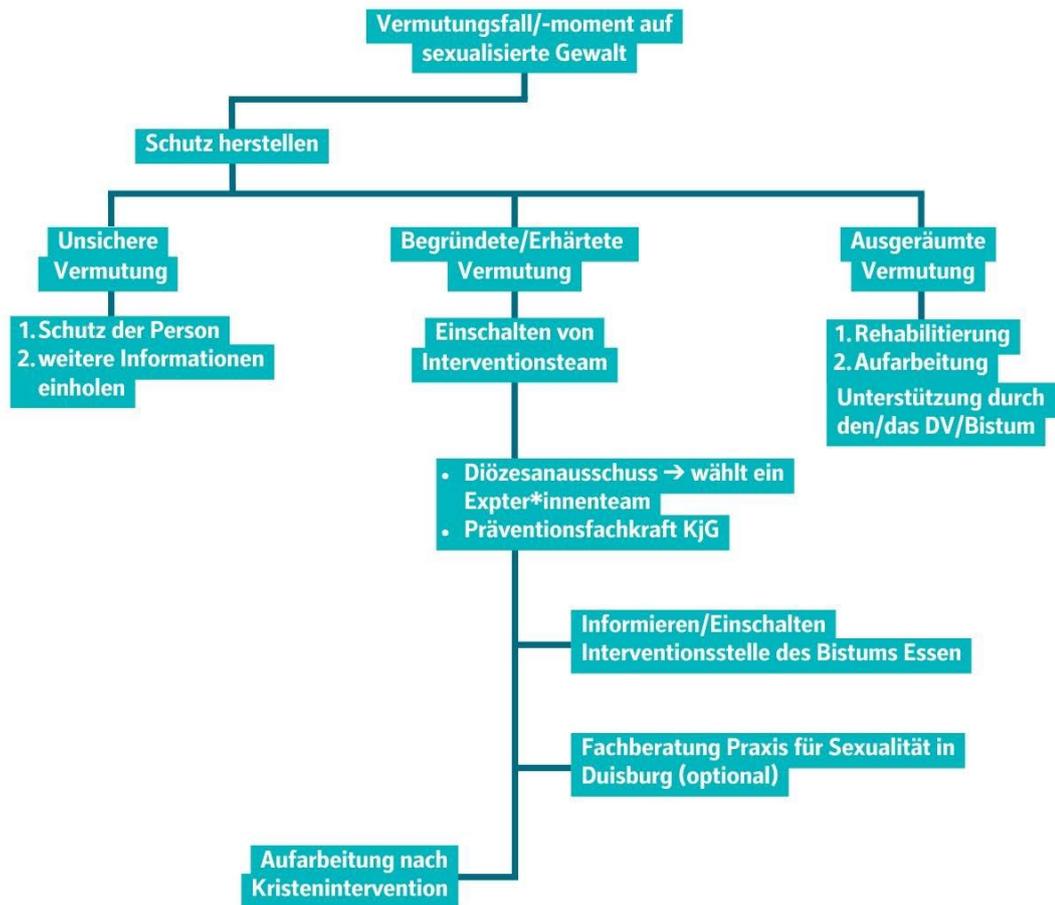
10.5 Verfahrensordnung zum Umgang mit Hinweisen auf sexuellen Missbrauch durch Mitarbeiter*innen in der Kirche



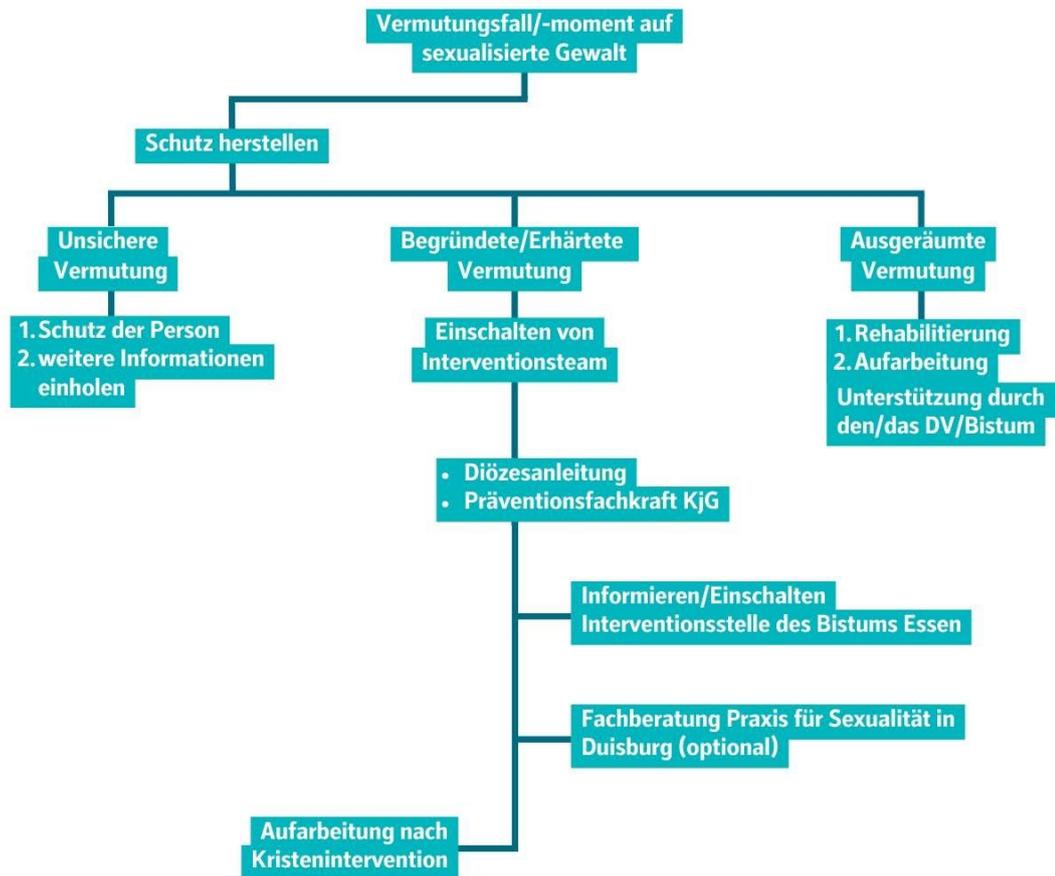
10.6 Handlungsleitfaden bei Übergriffen im Ortsverband durch Leiter*innen



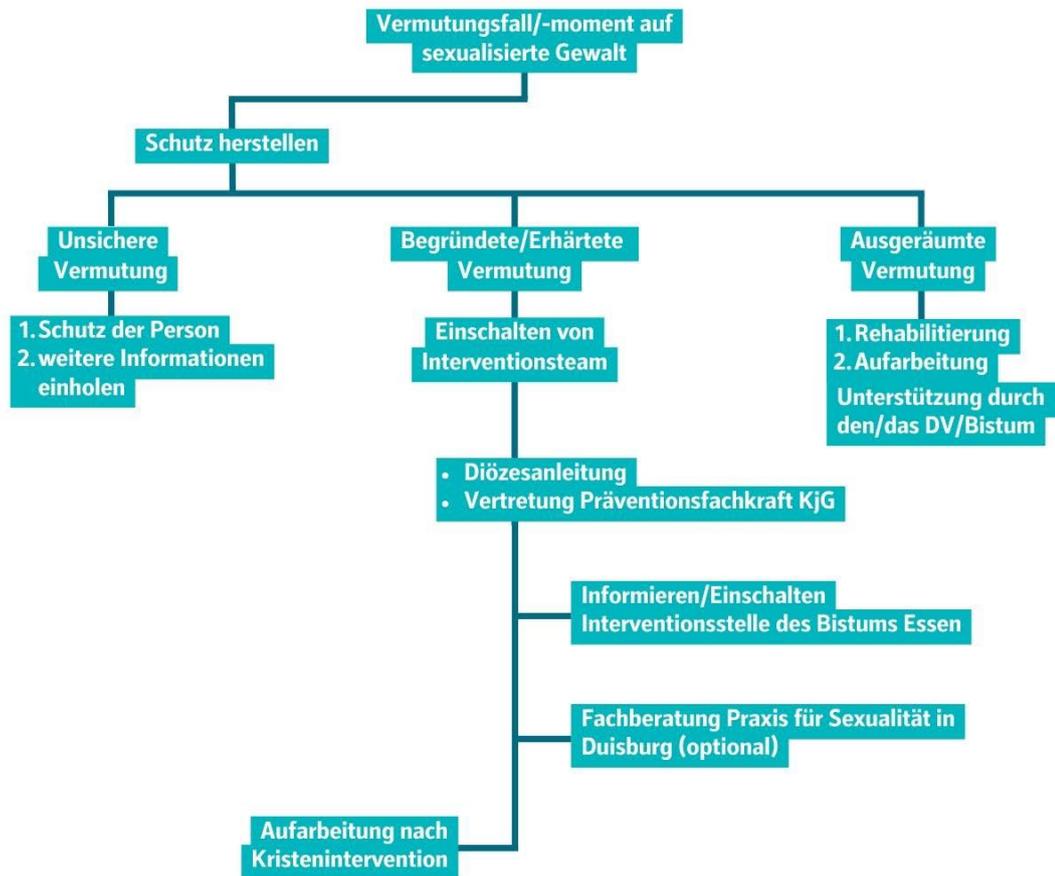
10.7 Handlungsleitfaden bei Übergriffen im Diözesanverband durch die Diözesanleitung



10.8 Handlungsleitfaden bei Übergriffen im Diözesanverband durch Hauptamtliche Mitarbeitende des Diözesanbüros



10.9 Handlungsleitfaden bei Übergriffen im Diözesanverband durch die Präventionsfachkraft



Anlage 1: **Dokumentation von Missbrauchsmeldungen**

1. Dokumentation von Missbrauchsmeldungen

Maßnahmen bei Beschwerden wegen sexuellen Missbrauchs und sexueller Übergriffe durch Geistliche, Ordensangehörige oder Mitarbeitende im pastoralen Dienst

*Wird ein Geistlicher, ein*e Ordensangehörige*r, ein*e Mitarbeiter*in im pastoralen Dienst des sexuellen Missbrauchs oder eines sexuellen Übergriffs beschuldigt, liegt die Zuständigkeit für das Verfahren bei der Interventionsstelle des Bistums. Diese muss umgehend informiert werden!*

Maßnahmen bei Beschwerden wegen sexuellen Missbrauchs und sexueller Übergriffe durch Angestellte der Pfarrei, Honorarbeschäftigte oder ehrenamtlich Tätige

Gemeinde / Einrichtung: _____

Betroffene*r: _____

Beschuldigte*r: _____

Datum der Meldung: _____

Inhalt der Meldung: _____

Vereinbarte Schutzmaßnahmen: _____

Datum

Unterschrift der zuständigen Person aus dem Präventionsteam

Das unterzeichnete Protokoll des Gesprächs mit dem*der Betroffenen liegt bei.

2. Weitergabe der Information

Information an die Diözesanleitung

Mitteilung ist erfolgt

Mitteilung entfällt

Datum

Unterschrift der zuständigen Person aus dem Präventionsteam

Gespräch mit der Diözesanleitung

Hat die Diözesanleitung das Erstgespräch nicht geführt, kann er im zwingenden Bedarfsfall noch einmal ein Gespräch mit dem*der Betroffenen führen.

Gespräch hat stattgefunden

Gespräch entfällt

Fazit des Gesprächs:

Datum des Gesprächs

Unterschrift der Diözesanleitung

Das unterzeichnete Protokoll liegt bei.

Information der Missbrauchsbeauftragten des Bistums Essen

Die Missbrauchsbeauftragte des Bistums ist unverzüglich zu informieren, wenn sie nicht bereits zum Erstgespräch hinzugezogen wurde.

Missbrauchsbeauftragte wurde informiert

Mitteilung entfällt

Datum

Unterschrift der zuständigen Person aus dem Präventionsteam

3. Protokoll des Gesprächs mit dem*der Betroffenen

Gemeinde / Einrichtung: _____

Gesprächsort: _____

Datum und Uhrzeit: _____

Gesprächsbeteiligte:

Name des*der Betroffenen: _____

Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen:

Name und Adresse des/der Erziehungsberechtigten:

Name und Adresse der von dem/der Betroffenen hinzugezogenen Person des Vertrauens:

Name, Status und Adresse der zuständigen Person für die Entgegennahme der Beschwerde:

Name, Status und Adresse weiterer Gesprächsbeteiligter:

Datum und Ort des Vorfalls: _____

Name des*der Beschuldigten: _____

Rolle des*der Beschuldigten: _____

Inhalt der Beschwerde (möglichst wortgetreu): _____

Vereinbarungen (z.B. Schutzmaßnahmen, Hilfsangebote):

Anlagen zum Protokoll:

Unterschriften aller Gesprächsbeteiligten:

Anlage 2: **Dokumentation des EFZ**

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz ist zu überprüfen, ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist. **Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72 a SGB VIII jede Person von einer Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit auszuschließen ist, die entsprechend den oben angeführten Paragrafen rechtmäßig verurteilt ist.**

Das erweiterte Führungszeugnis soll nicht älter als 3 Monate sein. Eine erneute Einsichtnahme ist nach fünf Jahren vorzunehmen.

Der*die unten genannte Mitarbeitende hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt.

Name: _____

Anschrift: _____

Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am: _____

Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden.

Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegebenen Daten einverstanden. Gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten außerhalb der KJG nicht gestattet. Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den jeweiligen Träger zu löschen. Kommt es zu keiner Mitarbeit sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Das erweiterte Führungszeugnis soll nach der Einsicht:

vernichtet werden

per Post zurückgeschickt werden

Ort/Datum

Unterschrift der für die
Einsichtnahme zuständigen
Person des Trägers

Unterschrift der*des
Mitarbeitenden

Anlage 3: **Aufforderung EFZ für Bürgeramt**

Max Mustermann
Sonnenallee 1
12345 Irgendwo

Bestätigung zur Vorlage bei der Meldebehörde für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Abs. 2 BZRG

Hiermit wird bestätigt, dass die/der o.g. Einrichtung/Träger gemäß § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von Personen, die ehrenamtlich Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, durch Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

Max Mustermann
Sonnenallee 1, 12345 Irgendwo
geb. 01.01.1990

wird hiermit aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG vorzulegen.

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung gem. § 12 JVKostO vorliegt.

Essen, XX.XX.XX

Geschäftsführer*in oder Präventionsfachkraft

Anlage 4: Infozettel zum Umgang mit erweiterten Führungszeugnissen in der KJG

- Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen müssen wir von euch ein erweitertes Führungszeugnis verlangen, wenn ihr als Mitarbeiter*innen bei Veranstaltungen der KJG mitwirkt, bei denen Kinder und Jugendliche betreut werden. Dies gilt insbesondere für alle Veranstaltungen mit Übernachtung.
- Ihr könnt das erweiterte Führungszeugnis mit dem Bestätigungsschreiben, das ihr von uns ausgestellt bekommen habt, beim Bürgeramt eures Wohnortes beantragen. Für Ehrenamtliche ist die Ausstellung kostenlos.
- Bitte plant für einen Termin beim Bürgeramt und den Versand einige Wochen Vorlaufzeit ein. Spätestens zur Veranstaltung, bei der ihr mitarbeitet, müsst ihr uns das Zeugnis vorlegen können.
- Aus Gründen des Datenschutzes bewahren wir die erweiterten Führungszeugnisse nicht auf, sondern dokumentieren nur die Einsichtnahme. Das passiert mit dem Zettel *Dokumentation des EFZ*, den ihr ebenfalls von uns bekommt und uns mit dem Zeugnis unterschrieben zurückgibt.
- Zur Einsichtnahme in das Führungszeugnis sind die Präventionsfachkraft und die Geschäftsführung befugt. Wenn ihr uns das Zeugnis per Post schickt, schreibt einen der beiden bitte mit dem Vermerk „persönlich“ an.
- Ihr könnt das erweiterte Führungszeugnis nach der Einsichtnahme durch uns zurückbekommen und für andere Zwecke einsetzen. Bitte beachtet, dass ein Führungszeugnis bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein darf. Ihr müsst es dann aber erst nach fünf Jahren neu vorlegen.
- Wenn eure Tätigkeit bei der KJG endet, wird die Dokumentation nach kurzer Zeit von uns vernichtet. Wir bewahren Sie aber natürlich weiterhin auf, wenn ihr noch in anderen Bereichen mitarbeitet, so dass ihr nicht für jede Veranstaltung ein neues Führungszeugnis benötigt.

Anlage 5: Prüfraster

Empfehlung zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei Jugendverbänden in Anlehnung an ein Prüfraster des BDJ NRW und des KJG Diözesanverbandes Köln.

| Tätigkeit/ Angebot/Maßnahme der Jugendarbeit | Beschreibung der Tätigkeit | Empfehlung für ein EFZ | Begründung |
|---|---|-------------------------------|--|
| Kinder- und Jugendgruppenleiter*in | Gruppenleiter*in regelmäßige, dauerhafte Treffen mit fester Gruppe (Altersunterschied zwischen Leitung und Gruppenmitgliedern mehr als 2 Jahre). | Ja | Auf Grund der Tätigkeit kann ein Macht- und Hierarchieverhältnis vorliegen. Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. |
| Tätigkeiten im Rahmen von Ferienfreizeiten und Wochenendfreizeiten mit Übernachtung | Neben der Mitarbeit in einem Leitungsteam werden auch weitere Tätigkeiten in einer Funktion auf die Gruppe hinausgeführt, die ebenfalls ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen begünstigen. Dies können zum Beispiel Lagerköche und Lagerköchinnen sein. | Ja | Dauerhafter Kontakt zu Kindern und Jugendlichen während einer Freizeit, der den Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses begünstigt. Diese Tätigkeiten müssen im Einzelfall beschrieben werden. In der Vereinbarung zwischen Jugendamt und Jugendverband ist zu regeln, ob von der Vorlagepflicht neben dem Leitungsteam der Ferienfreizeit weitere Personen betroffen sind, die in Bezug auf die Gruppe eine Funktion und Aufgabe haben. |
| Ferienaktion, Ferienspiele, Stadtranderholung ohne gemeinsame Übernachtung | Leitungsfunktion in einer zeitlich befristeten Gruppe. | Ja | Art, Dauer und Intensität lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis und eine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten. |
| (Aus-) Hilfsgruppenleiter*in bei Veranstaltungen ohne Übernachtung | Spontane Tätigkeit als Gruppenleiter*in, keine Regelmäßigkeit. | Nein | Maßnahmen und Aktivitäten sollen nicht daran scheitern, dass für die |

| | | | |
|---|--|------|--|
| | | | Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses keine Zeit war, da ein*e Leiter*in spontan für einen anderen eingesprungen ist. In diesem Fall sind mindestens die Selbstauskunftserklärung und der Verhaltenskodex anzuerkennen. Zudem soll das ISK mit der*die Leiter*in besprochen werden. |
| Tätigkeiten im Rahmen von Bildungsmaßnahmen mit gemeinsamer Übernachtung | Leitung mehrtägiger Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Minderjährige mit gemeinsamer Übernachtung. | Ja | Auf Grund der gemeinsamen Übernachtung kann von einer erhöhten Intensität des Kontakts zu Minderjährigen ausgegangen werden. Die leitende Position begünstigt hierüber hinaus ein Hierarchieverhältnis. |
| Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen bei Bildungsmaßnahmen sowie bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen ohne gemeinsame Übernachtung | Kein dauerhafter Kontakt zur Gruppe, Maßnahme wird im Team durchgeführt. | Nein | Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht und Hierarchiestruktur erwarten. |
| Kurzzeitige, zeitlich befristete Projektarbeit ohne Leitungsfunktion | Regelmäßiger Kontakt zu fester Gruppe über einen begrenzten Zeitraum. | Nein | Art (keine Leitungstätigkeit), Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten. |
| Vorstand eines Orts-, Bezirks-, Kreis-, Landes- oder Diözesanverbandes sowie Mitglieder des Diözesanausschuss ohne gleichzeitige Gruppenleitung | Keine Gruppenarbeit, keine dauerhaften Kontakte mit Schutzbefohlenen, Reine Vorstandstätigkeit. | Ja | Kontakt zu Kindern und Jugendlichen ist unvermeidlich. Im Sinne der Gleichbehandlung muss auch der Vorstand ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. |
| Vertreter*innen im Jugendhilfeausschuss (JHA) | Reine Vertretungsarbeit | Nein | Die Vertretungsarbeit im Jugendhilfeausschuss dient nicht zu einer unmittelbaren Entwicklung eines |

| | | | |
|---|---|------|--|
| | | | Macht- und Hierarchieverhältnisses zu Kindern und Jugendlichen. |
| Kassenwart, Material- und Zeltwart, ehrenamtliche*r Hausmeister*in, Homepageverantwortliche, etc. | Reine Verwaltungs- oder organisatorische Tätigkeit | Nein | Diese Tätigkeiten erfordern kein Vertrauensverhältnis, da diese Art von Kontakt zu Kindern und Jugendlichen weder von Intensität noch von Dauer ist. |
| Mitarbeiter*innen bei Aktionen und Projekten ohne Übernachtung wie z. B. 72- Stunden-Aktion, Karneval, Disko etc. | Beschränkung auf einen kurzen Zeitraum, keine regelmäßige Gruppenarbeit | Nein | Die Tätigkeit ist auf Grund von Dauer und Art nicht zur Bildung eines besonderen Vertrauensverhältnisses und des Entwickelns fester Machtverhältnisse geeignet. |
| Thekendienst oder andere Servicetätigkeiten | Keine pädagogische Arbeit, reine Thekenarbeit; o.ä. | Nein | Die Tätigkeit ist auf Grund von Dauer und Art nicht zur Bildung eines besonderen Vertrauensverhältnisses und des Entwickelns fester Machtverhältnisse geeignet. |
| Ehrenamtliche Betreuer*innen/Mitarbeiter*innen/ Leiter*innen in offenen Jugendeinrichtungen | Regelmäßige dauerhafte Betreuungs-/Leitungstätigkeit in einer offenen Einrichtung | Ja | Auf Grund der Tätigkeit liegt ein Macht- und Hierarchieverhältnis vor. Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu |
| Alle Tätigkeiten mit Übernachtung | Bei Übernachtungsmaßnahmen mit Minderjährigen | Ja | Auf Grund der gemeinsamen Übernachtung kann von einer erhöhten Intensität des Kontaktes zu Minderjährigen ausgegangen werden. |

Anlage 6: Risikoanalyse

Fragebogen zur Risikoanalyse vom Februar 2023

Gruppe/Team: _____

Ausgefüllt von: _____ Datum: _____

Welche Personen/Gruppierungen könnten auf Diözesanebene besonders sexualisierter Gewalt ausgesetzt sein?

Welche besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnisse könnt ihr zwischen unterschiedlichen Personen/Gruppen feststellen?

Inwiefern spielt das Thema sexualisierte Gewalt bei Einstellungsgesprächen und Beauftragungen von Ehrenamtlichen eine Rolle?

An welchen Orten fühlt ihr euch unwohl oder seht ihr besonderes Gefährdungspotential, Schwachstellen, mögliche Gelegenheiten für sexualisierte Gewalt/Übergriffe?

Welche Gewohnheiten, Routinen bieten/begünstigen die Möglichkeit zu grenzüberschreitenden Verhalten (z.B. spezielle Zeiten oder Gelegenheiten)?

Wie nehmt ihr den Umgang mit Nähe und Distanz wahr?

Wie erlebt ihr die Kommunikations- und Streitkultur zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen und anderen Teams? Wie ist der Umgang mit Fehlern, Kritik und allgemeinem Fehlverhalten?

Welche Möglichkeiten werden Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen geboten, um sich bei Grenzüberschreitungen jemandem anzuvertrauen?

Gab es vor Ort bereits Vorfälle sexualisierter Gewalt und wie war der Umgang und die Handhabung damit? Was hat gut funktioniert? Was vielleicht nicht so gut?

Sind euch die Handlungsanweisungen bei Vorfällen bewusst? Welche Beschwerdewege sind euch bekannt? Wen würdet ihr ansprechen? Was fehlt euch?

Wie positioniert sich die KJG Essen zum Thema sexualisierte Gewalt? Wie wird das deutlich gemacht?

Inwiefern ist das Wissen über das Thema sexualisierte Gewalt vorhanden und ein Bewusstsein darüber, wie sexualisierte Gewalt begünstigt werden kann?

Woran nehmt ihr wahr, dass Prävention hier ernst oder nicht ernst genommen wird?

Was möchtet ihr noch zu dem Thema loswerden?

Bearbeitet und ausgewertet durch:

Datum

Unterschrift Präventionsfachkraft

Fragebogen Täter*innenperspektive vom Februar 2023

Gruppe/Team: _____

Ausgefüllt von: _____ Datum: _____

Wie würdest du auf Diözesanebene vorgehen, um Kindern, Jugendlichen, erwachsene Schutzbefohlene oder KJGler*innen ausnutzen zu können?

Welche Aufgaben/Ämter würde ich übernehmen?

Wie könnte ich Leitung, Mitarbeiter*innen, andere KJGler*innen für mich einnehmen und manipulieren?

Wie würde ich Vertrauen zu welchen Kindern, Jugendlichen, erwachsenen Schutzbefohlenen aufbauen und Abhängigkeiten schaffen?

Welche Gelegenheiten würde ich für meine Taten ausnutzen?

Welche Orte würde ich wählen?

Bearbeitet und ausgewertet durch:

Datum

Unterschrift Präventionsfachkraft

Hinweis zum Fragebogen Täter*innenperspektive

- Das Hineinversetzen kann innere Widerstände auslösen
- Es geht NICHT um die Vorstellung von Tathandlungen, sondern um das Nutzen von Gelegenheiten (sog. Vorbereitungshandlungen)
- Nur freiwillig auszufüllen!

Anlage 7: **Verhaltenskodex**

Verhaltenskodex KJG Diözesanverband Essen

Sprache und Wortwahl

Besonders im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, aber auch generell legen wir Wert auf eine respektvolle verbale sowie nonverbale Kommunikation und nehmen Menschen mit ihren Bedürfnissen ernst. Dazu achten wir unter anderem auf eine geschlechtergerechte Sprache. Unser Ziel ist es, verbalen und nonverbalen Grenzverletzungen vorzubeugen und zu vermeiden, Streitgespräche moderierend zu schlichten und Alternativen für eine angemessene und zielführende Gesprächsführung zu bieten.

Gestaltung von Nähe und Distanz

Eine angemessene Form von Nähe und Distanz ist uns wichtig. Im Rahmen unserer Schulungen werden unsere Teilnehmer*innen für diese entsprechende Gestaltung sensibilisiert. Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass die Grenzen von Kindern und Jugendlichen nicht überschritten werden. Persönlich empfundene Grenzen sind zu achten und nicht abfällig zu kommentieren. Dies sichern wir durch regelmäßige Reflexion, in denen Grenzverletzungen thematisiert werden. Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, wird dies transparent gemacht und muss pädagogisch begründet werden.

Angemessenheit von Körperkontakt

Bei Körperkontakten achten wir auf Angemessenheit, gegenseitiges Einvernehmen und Akzeptanz. Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden mit Blick auf einen angebrachten Körperkontakt angeleitet und durchgeführt.

Beachtung der Intimsphäre

Wir wahren den Schutz der Intimsphäre - vor allem in Übernachtungssituationen, Duschköglichkeiten etc. Dies beinhaltet eine geschlechtergetrennte und altersgerechte Unterbringung sowie generelle Regeln des Anstandes (zum Beispiel an einem Zimmer anklopfen und auf Eintrittserlaubnis warten). Auch bei Erwachsenen muss die Möglichkeit einer geschlechtergetrennten Unterbringung gegeben werden.

Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke sind unter bestimmten Bedingungen zulässig. Grundsätzlich soll das Geschenk ein materialisierter Dank sein, der freiwillig und ohne eine zu erwartende Gegenleistung geschenkt wird. Hierbei ist auf eine Verhältnismäßigkeit des Geschenkes zu achten. Das Ausgeben von alkoholischen Getränken ist nicht erwünscht.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist alltäglich. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein umsichtiger Umgang damit unerlässlich. Dabei achten wir auf eine altersgerechte Förderung. Bei der Veröffentlichung von Foto-, Tonmaterial oder Texten ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten. Zudem sollte auch in der Kommunikation über Medien und soziale Netzwerke auf eine angemessene Form der Nähe und Distanz geachtet werden. Allen Leiter*innen und

Mitarbeiter*innen auf Diözesanebene ist bewusst, dass sie bei privater Nutzung von sozialen Netzwerken eine Vorbildfunktion für Kinder und Jugendliche haben und somit auf einen bewussten Umgang achten.

Digitale Veranstaltungen

Bei digitalen Veranstaltungen auf Diözesanebene ist ein sensibler Umgang sehr wichtig. Dafür gelten bestimmte Rahmenbedingungen: klare Vereinbarungen für den Kommunikationsrahmen, Absprachen bezüglich der Nutzung von Kameras und Mikrofonen, Möglichkeiten zu Breakoutsessions, Rückversicherung des Wohlbefindens. Grenzen von Teilnehmer*innen sollen gewahrt werden, eine Pause, ein Gesprächsbedarf und/oder eine Wiedereinstieg sind zu ermöglichen. Es gilt Freiwilligkeit (Grenzen wahren, Schutz vor Überforderung/Retraumatisierung), respektvoller Umgang, Abwertungen durch Kommentare werden nicht zugelassen, Vertraulichkeit der Informationen, Verunsicherungen und Störungen haben Vorrang und sollen besprochen werden. Da bei digitalen Veranstaltungen ein Einblick in den privaten Raum von Personen gewährt, ist es legitim den Hintergrund durch Filter o.ä. unkenntlich zu machen.

Disziplinierungsmaßnahmen

Im Rahmen eines respektvollen Umgangs miteinander fordern wir das Einhalten vereinbarter Regeln nachhaltig ein. Auf Disziplinierungsmaßnahmen im angemessenen Maße greifen wir nur zurück, wenn die Notwendigkeit besteht, um zum Beispiel ein gemeinsames Miteinander auf einem Kurswochenende zu sichern.

Wenn jemand keine Bereitschaft zeigt, sich an vereinbarte Regeln zu halten, kann diese*r im Einzelfall von der Gruppe ausgeschlossen werden.

Jegliche Anwendung von Gewalt lehnen wir ab.

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt nach § 72a StGB rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen. Mitglieder des DA teilen dies umgehend der DL mit. Mitglieder der DL teilen dies umgehend dem Stab mit.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 8: Checkliste für Veranstaltungen

Checkliste für die Prävention sexualisierter Gewalt

Die Checkliste dient dazu, mögliche Gefahren hinsichtlich sexualisierter Gewalt bei der Veranstaltung im Vorfeld zu erkennen und diese möglichst zu beseitigen beziehungsweise das Gefährdungspotenzial zu minimieren.

| | |
|---|--|
| Ist eine für die Anzahl der Teilnehmer*innen ausreichende Zahl von Leiter*innen diverser Geschlechter anwesend? (Schlüssel ca. 1:7) | <input type="checkbox"/> Leiter (m) <input type="checkbox"/> Leiterinnen (w) <input type="checkbox"/> Leiter*innen (d) |
| Haben alle Leiter*innen eine Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt absolviert? Wer nicht? | |
| Sind die Wege zur Entscheidungsfindung und die Verantwortlichkeiten bei der Veranstaltung klar benannt und für alle Beteiligten transparent? | |
| In welcher Form wird bei der Veranstaltung der Verhaltenskodex mit den Teilnehmer*innen thematisiert? | |
| In welcher Form ist während der Veranstaltung Feedback der Teilnehmer*innen möglich/vorgesehen? In welcher Form wird am Ende der Veranstaltung Feedback eingeholt? | |
| Sind die vorhandenen Sanitäranlagen nach Geschlechtern getrennt? | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Gibt es in den genutzten Räumlichkeiten / auf dem genutzten Gelände Stellen, die schwer einsehbar sind oder zu denen sich jemand unbemerkt Zugang verschaffen könnte? | |
| Sind Spiele/Aktionen mit Körperkontakt geplant? Wird den Teilnehmer*innen eine Ausstiegsmöglichkeit angeboten? | |
| Ist zu erwarten, dass es während der Veranstaltung zu 1:1-Situationen (Leiter*in/Teilnehmer*in) kommt? Wie werden hier Gefährdungen minimiert? | |
| Findet bei der Veranstaltung eine Übernachtung statt? Sind die Schlafräume nach Geschlechtern getrennt? | |
| Ist davon auszugehen, dass die Teilnehmer*innen sich während der Veranstaltung umziehen? Ist für getrennte Umkleidemöglichkeiten gesorgt? | |

Die Antworten auf die einzelnen Fragen sollten jeweils kurz erläutert werden (also nicht nur "ja" oder "nein")!